



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Inneres und Sport
des Landtages des Saarlandes
Herrn Günter Waluga
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

nur per E-Mail an:
n.ackermann@landtag-saar.de

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Volksbank Saar-West eG
IBAN: DE52 5919 0200 3047 4000 06
BIC: GENODE51SLS

Aktenzeichen	1-22 S/Stö
Sachbearbeiter/in	Agnes Spanke
0681/9 26 43 -	20
Datum	26. September 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und Beteiligungsverfahrens gem. Art. 120 der Verfassung des Saarlandes (Konnexitätsausführungsgesetz Saarland – KonnexAG SL)
[\(LT-Drucksache 15/1898\)](#)

Ihr Schreiben vom 20. September 2016; Tgb.Nr. 1006/16

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Waluga,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag dankt für die Gelegenheit, sich zum o.g. Gesetzentwurf zu äußern.

Sowohl der Finanz-, Wirtschaft- und Forstausschuss als auch das Präsidium unseres Verbandes hatten Gelegenheit, sich eingehend mit den in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen eingehend zu befassen.

Als Ergebnis darf ich die ausdrückliche Anerkennung der Mitglieder dieser Gremien dafür übermitteln, dass der Landesgesetzgeber bereit ist, dem langjährigen Petitum der kommunalen Seite nach der verfassungsrechtlichen Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips nunmehr zu entsprechen. Ausdrücklich hervorgehoben und begrüßt wurde auch, dass sowohl in der am 13.07.2016 verabschiedeten neuen Fassung des Art. 120 SVerf als auch im jetzt vorliegenden Entwurf eines KonnexAG bereits einigen wesentlichen Forderungen des SSGT im Gesetzgebungsverfahren zur Verfassungsänderung Rechnung getragen wurde, wie z.B. durch die Statuierung des Beteiligungsrechts der kommunalen Spitzenverbände am Verfahren zur Kostenfolgeabschätzung in Art.120 SVerf selbst, durch die Umschreibung des Begriffs der „wesentlichen“ Mehrbelastung im Sinne einer Bagatellgrenze in § 2 Abs. 5 Satz 2 GE und durch die ausdrückliche Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 3 GE, wonach die Verteilung des Belastungsausgleichs nach der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs nur ausnahmsweise und nur im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zulässig ist.

Nach übereinstimmender Auffassung beider Gremien enthält der Gesetzentwurf trotz dieses – von der kommunalen Seite durchaus anerkannten – Entgegenkommens des Landes einige Regelungen, die im Hinblick auf das beabsichtigte „umfassende strikte Konnexitätsprinzip“ durchaus verbesserungswürdig sind. Diese Punkte möchten wir Ihnen im Folgenden näher erläutern:

1. Zu § 1 GE

Anwendung des Konnexitätsprinzips

Nach § 1 Abs. 1 GE kann nur eine Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einem Belastungsausgleich führen.

Im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Art. 120 SVerf hatte der SSGT eine Änderung des seinerzeit vorgesehenen Art. 120 Abs. 2 Satz 1 SVerf dahingehend gefordert, dass – was damals nur in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kam – eine Aufgabenänderung „durch Gesetz oder durch untergesetzliche Regelung“ zur Ausgleichspflicht des Landes führt.

Begründet wurde diese Forderung damit, dass derartige Vorgaben unterhalb der Ebene der Rechtsverordnung zum Teil erhebliche verpflichtende Standardfestsetzungen gegenüber der kommunalen Seite enthalten. Um seinen Schutzzweck erfüllen zu können, müsse bei einem „umfassenden strikten“ Konnexitätsprinzip auch in diesen Fällen der Konnexitätsmechanismus ausgelöst werden, d.h. bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen müsse auch hier eine Ausgleichspflicht des Landes bestehen.

Diesem Petitem ist der Verfassungsgesetzgeber nur teilweise gefolgt, indem er die Aufgabenveränderung durch Rechtsverordnung ausdrücklich in die Ausgleichspflicht des Landes aufgenommen hat, ebenso wie dies jetzt in § 1 Abs. 1 GE vorgesehen ist.

Der SSGT fordert deshalb, durch Änderung des § 1 Abs. 1 GE sicherzustellen, dass ein Belastungsausgleich auch bei einer Aufgabenveränderung durch Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen Ausführungsvorschriften unterhalb der Ebene der Rechtsverordnung erfolgt.

2. Zu § 2 GE

Geltungsbereich des strikten Konnexitätsprinzips

2.1

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GE findet das Konnexitätsprinzip „auf europa- oder bundesrechtliche Veränderungen einer bereits den Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragenen Aufgabe ... nur insoweit Anwendung, als dem Land zur Umsetzung ein eigener Gestaltungsspielraum bleibt und dieser genutzt wird“.

Durch diese Regelung entsteht eine „Schutzlücke“ zulasten der Kommunen, denn das Konnexitätsprinzip greift immer dann nicht, wenn sich bei einer Aufgabenveränderung durch Europa- oder Bundesrecht der Beitrag des Landes auf eine dieser Veränderung vorausgegangene allgemeine Zuständigkeitszuweisung an die Kommunen beschränkt (vgl. VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.12.2014, Az.: 11/13, Leitsatz 2, zitiert nach juris).

Dabei sprechen der Schutzzweck des Konnexitätsprinzips und die Ziele der Föderalismusreform durchaus für eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf durch Europa- oder Bundesrecht veränderte kommunale Aufgaben (VerfGH NRW, a.a.O.):

„Das Konnexitätsprinzip soll nämlich in erster Linie sicherstellen, dass die Kommunen vor Aufgabenübertragungen und -änderungen ohne konkreten Ausgleich der zusätzlichen finanziellen Belastungen geschützt sind. Art. 78 Abs. 3 Verf NRW will verhindern, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände infolge einer finanziellen Überbelastung mit Pflichtaufgaben die Wahrnehmung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben vernachlässigen müssen. In diesem Rahmen bezweckt das Konnexitätsprinzip den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung vor finanzieller Aushöhlung ... Diesem Schutzgedanken entspräche es, dass das Land – nachdem es bestimmte Aufgaben auf die Kommunen übertragen hat – auch spätere bundesrechtlich veranlasste Kostensteigerungen bei der kommunalen Aufgabenerfüllung ausgleichen muss ...

Hierfür ließen sich auch die Ziele der Föderalismusreform im Jahr 2006 anführen, mit der u.a. die Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortlichkeiten des Bundes und der Länder deutlicher abgegrenzt werden sollten. In diesem Rahmen wurde zum Schutz der finanziellen Belange der Kommunen bestimmt, dass ihnen durch Bundesgesetz Aufgaben nicht mehr unmittelbar zugewiesen werden dürfen ... Adressat für Aufgabenübertragungen durch den Bund sind danach ausschließlich die Länder. Eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen kann nur noch durch Landesrecht erfolgen, für das das jeweilige Landesverfassungsrecht maßgeblich ist ... Dadurch sollte erreicht werden, dass im Verhältnis zwischen den Ländern und den Kommunen die im jeweiligen Landesverfassungsrecht wurzelnden Konnexitätsregelungen greifen und die Gemeinden und Gemeindeverbände mit den Aufgaben auch die entsprechenden Finanzmittel erhalten ... Dieser beabsichtigte Schutz läuft in Sachbereichen, für deren materiellrechtliche Ausgestaltung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, derzeit weitgehend leer, wenn die Finanzierungsverantwortung des Landes bei späteren bundesrechtlichen Erweiterungen landesgesetzlich übertragener Aufgaben nicht mehr greift. Das gilt umso mehr, als der Landesgesetzgeber insoweit die Möglichkeit hat, durch besonders weit gefasste Zuständigkeitsnormen Ausgleichspflichten aufgrund späterer Aufgabenerweiterungen oder sogar neuer Aufgaben weitgehend zu minimieren.“

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen fordert der SSGT, § 2 Abs. 1 Satz 2 GE wie folgt zu formulieren:

„Das Konnexitätsprinzip findet auch Anwendung auf europa- oder bundesrechtliche Veränderungen einer bereits den Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragenen Aufgabe.“

2.2

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 GE liegt eine Veränderung einer bestehenden Aufgabe dann vor, „wenn *den Vollzug prägende besondere* Anforderungen an die Aufgabenerfüllung geändert werden“.

Hier ist zu beachten, dass zum einen Art. 120 Satz 2 SVerf neu eine solche Einschränkung nicht enthält und zum anderen das Erfordernis des Überschreitens einer Bagatellgrenze (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 2 u. 3 GE) das Land vor unberechtigten kommunalen For-

derungen nach Ausgleich von Mehrbelastungen schützt. Für eine weitere Einschränkung besteht angesichts des Willens zu einem „umfassenden strikten“ Konnexitätsprinzips kein Bedarf. Auch steht zu befürchten, dass die in § 2 Abs. 4 Satz 1 GE vorgesehene Regelung zu vermehrten Meinungsverschiedenheiten zwischen Land und kommunaler Ebene führen würde. Das Land könnte z.B. eine Kostenfolgeabschätzung mit dem Argument von vornherein verweigern, es liege keine Änderung der den Vollzug prägenden besonderen Anforderungen vor.

Der SSGT fordert deshalb, § 2 Abs. 4 Satz 1 GE wie folgt zu formulieren:

„Eine Veränderung einer bestehenden Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes liegt dann vor, wenn die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung geändert werden.“

2.3

Nach § 1 Abs. 1 GE ist bei der Übertragung neuer Aufgaben und der Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben, die zu einer *wesentlichen* Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände führt, ein Belastungsausgleich zu schaffen. In § 2 Abs. 5 GE erfolgt die nähere Umschreibung des Begriffs der Wesentlichkeit der Belastung, die Voraussetzung des Belastungsausgleichs ist (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 GE).

Eine wesentliche Belastung liegt nach § 2 Abs. 5 Satz 2 GE vor, „wenn die geschätzte jährliche Mehrbelastung der von der jeweiligen Aufgabenübertragung betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände im Durchschnitt einen Betrag in Höhe von 0,25 Euro pro Einwohner oder landesweit einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro überschreitet“. Die genannten Beträge sollen sich allerdings nach § 2 Abs. 5 Satz 3 GE „im Vergleich zum Jahr 2016 jährlich entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Amt Saarland ermittelten Verbraucherpreisindex“ verändern.

Diese Anpassungsklausel ist nach Auffassung der saarländischen Städte und Gemeinden nicht akzeptabel, da sie auf mittlere und längere Sicht zu einer weitgehenden Einschränkung der Ausgleichspflicht und damit zur Aushöhlung des „umfassenden strikten“ Konnexitätsprinzips führen würde.

Dabei ist insbesondere festzustellen, dass das (im Kommunalpaket Saar) vereinbarte „umfassende strikte“ Konnexitätsprinzip grundsätzlich für jede und nicht nur für wesentliche Mehrbelastungen einen Ausgleich vorsehen muss. Vor diesem Hintergrund ist die Beschränkung der Ausgleichspflicht auf „wesentliche“ Belastungen in Art. 120 SVerf neu (und im vorliegenden GE) ganz offensichtlich ausschließlich der Vermeidung eines gegenüber dem zu erwartenden Ausgleich nicht mehr zu rechtfertigenden Aufwands bei der Erstattung an die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände geschuldet. Im Übrigen ist aber auch ein Zusammenhang zwischen dem Verbraucherpreisindex und der Frage, unterhalb welcher Schwelle Mehrbelastungen durch die Übertragung oder Änderung von Aufgaben vernachlässigt werden können, nicht erkennbar, da der Verbraucherpreisindex die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen misst, die *private Haushalte für Konsumzwecke* kaufen (vgl. Definition auf der Internetseite des Statistischen Bundesamts), nicht aber die Entwicklung der Kosten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass sich das Land – wie bereits erwähnt – in Nr. I.1 des Kommunalpakets Saar verpflichtet hat, „ein umfassendes striktes Konnexitätsprinzip ... (in Anlehnung an die Regelungen in Nordrhein-Westfalen)“ einzuführen. Die dem nordrhein-westfälischen Recht entnommene Bagatellgrenze von 0,25 Euro / Einwohner wird dort seit 2004 unverändert angewandt, d.h. die Regelungen in Nordrhein-Westfalen enthalten – weder direkt noch indirekt – eine Anpassungsklausel für Bagatellgrenzen.

Dies gilt im Übrigen auch für das KonnexAG Baden-Württemberg, das in § 3 Abs. 11 Satz 2 die Bagatellgrenze bei 0,10 Euro / Einwohner festlegt.

Aus den dargestellten Gründen plädiert der SSGT dafür, die in § 2 Abs. 5 Satz 3 GE vorgesehene Anpassungsklausel durch eine Revisionsklausel hinsichtlich der in § 2 Abs. 5 Satz 2 GE festgelegten Bagatellgrenze (z.B. im Abstand von jeweils 5 Jahren) zu ersetzen.

2.4

Nach § 2 Abs. 5 Satz 4 GE muss ein Belastungsausgleich auch erfolgen, „wenn innerhalb einer Legislaturperiode mehrere Gesetzesvorhaben, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, zu einer wesentlichen Belastung führen“.

Durch diese Regelung soll offensichtlich verhindert werden, dass eine sachwidrige Aufspaltung von Gesetzesvorhaben zur Vermeidung der Ausgleichspflicht mangels Wesentlichkeit der Mehrbelastungen durch das einzelne Gesetz erfolgt.

Allerdings sollte hier nicht auf die Legislaturperiode, sondern unabhängig von deren Beginn und Ende auf einen Zeitraum von 5 Jahren abgestellt werden sollte, um auch (durchaus denkbare) Aufspaltungen über das Ende einer Legislaturperiode hinweg zu verhindern.

Der SSGT bittet, in § 2 Abs. 5 Satz 4 GE die Worte „einer Legislaturperiode“ durch die Worte „eines Zeitraums von 5 Jahren“ zu ersetzen und damit der nordrhein-westfälischen Regelung im KonnexAG NRW zu folgen.

3. Zu § 3 GE

Kostenfolgeabschätzung

§ 3 GE enthält Bestimmungen zur Ermittlung der den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch die Übertragung oder Veränderung von öffentlichen Aufgaben entstehenden Mehrbelastungen als Grundlage des Belastungsausgleichs. Nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Ermittlung der (geschätzten) Kosten sind in § 3 Abs. 3 GE geregelt.

Dabei bestimmt § 3 Abs. 3 Nr. 5 GE, „dass ... der Aufwand für Investitionen, soweit diese ersichtlich für die Erfüllung der Aufgabe zu tätigen sind, ... bei der Ermittlung der Kosten gleichfalls zu berücksichtigen“ ist.

Zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten sollte hier das „Wie“ der Berücksichtigung – entsprechend den kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen – wie folgt festgelegt werden:

„Der Aufwand für Investitionen, soweit diese ersichtlich für die Erfüllung der Aufgaben zu tätigen sind, ist bei der Ermittlung der Kosten auf der Basis der linearen Abschreibung des Anschaffungs- und Herstellungswertes gleichfalls zu berücksichtigen.“

4. Zu § 4 GE

Belastungsausgleich

4.1

Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, können Kostenfolgen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden nachträglich geregelt werden (§ 4 Abs. 3 GE).

Diese Regelung ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, da durch ein nachträgliches Kostenermittlungsverfahren und eine darauf beruhende nachträgliche Ausgleichsregelung nicht nur, aber insbesondere auch bei eilbedürftigen Gesetzen dem Umstand Rechnung getragen werden kann, dass eine sachangemessene Kostenprognose und das in Art. 120 SVerf neu und im GE vorgeschriebene Abstimmungsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden zeitaufwendig ist.

Allerdings stellt sich durchaus die Frage, ob § 4 Abs. 3 GE angesichts der in Art. 120 Satz 1 SVerf neu enthaltenen Vorgabe, *gleichzeitig* mit der Aufgabenübertragung Bestimmungen über die Kostendeckung zu treffen, verfassungskonform ist.

4.2

Nach § 4 Abs. 7 HS 1 GE ist „die Kostenfolgeabschätzung ... spätestens vor Ablauf von 5 Jahren zu überprüfen“.

Insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 120 Satz 4 SVerf neu, wonach bei einer nachträglich festgestellten wesentlichen Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung der finanzielle Ausgleich nur für die Zukunft angepasst wird, erscheint die Möglichkeit zu einer zeitnäheren erneuten Entscheidung über den Belastungsausgleich aus kommunaler Sicht dringend erforderlich. Deshalb sollte der in § 4 Abs. 7 HS 1 GE vorgesehene Höchst-Überprüfungszeitraum von 5 Jahren durch das Recht der kommunalen Spitzenverbände ergänzt werden, eine Überprüfung schon nach zwei Jahren zu verlangen. Die Möglichkeit einer zeitnahen Überprüfung und Anpassung kann gerade bei schwierigen Prognoseverfahren die Verständigung zwischen Land und kommunaler Seite erleichtern.

Der SSGT sollte deshalb fordern, § 4 Abs. 7 HS 1 GE wie folgt zu formulieren:

„Die Kostenfolgeabschätzung ist spätestens vor Ablauf von 5 Jahren, auf Verlangen eines kommunalen Spitzenverbandes bereits nach Ablauf von 2 Jahren zu überprüfen;“

4.3

Im Übrigen ist nach § 4 Abs. 7 HS 2 GE über „den Belastungsausgleich zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist“.

Dies kann angesichts des mit dem neuen Konnexitätsprinzip verfolgten Schutzzwecks zugunsten der kommunalen Ebene nicht akzeptiert werden.

Wie der Belastungsausgleich zu ermitteln ist, ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des GE. Waren die der Berechnung zugrunde liegenden Annahmen unzutreffend und ist infolgedessen der Belastungsausgleich zu niedrig angesetzt, stellt bereits dies einen Verstoß gegen die in Art. 120 Satz 2 SVerf neu getroffene Regelung dar, wonach „ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen“ ist. Die Verfassungswidrigkeit der Ausgleichsregelung ist also nicht erst dann gegeben, wenn der Ausgleich „grob unangemessen“ ist, sondern immer dann, wenn er nicht den entstehenden notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen entspricht.

Der SSGT fordert deshalb, in § 4 Abs. 7 HS 2 GE das Erfordernis des grob unangemessenen Ausgleichs als Voraussetzung einer erneuten Entscheidung über den Belastungsausgleich zu streichen, d.h. § 4 Abs. 7 HS 2 GE wie folgt zu formulieren:

„im Übrigen ist über den Belastungsausgleich zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren.“

Zumindest sollte in § 4 Abs. 7 HS 2 GE das Wort „grob“ gestrichen und der Begriff der Unangemessenheit des Ausgleichs im Gesetzestext selbst, wenigstens aber in der Gesetzesbegründung dahingehend definiert bzw. erläutert werden, dass der Ausgleich dann unangemessen ist, wenn er die Kosten mindestens in Höhe einer der in § 2 Abs. 5 Satz 2 GE festgelegten Bagatellgrenzen (0,25 Euro pro Einwohner oder saarlandweit 250.000 Euro) über- oder unterschreitet.

4.4

Nach Art. 120 Satz 4 SVerf neu muss der Belastungsausgleich bei nachträglich festgestellten Abweichungen von der Kostenfolgeabschätzung nur für die Zukunft angepasst werden.

Dies ist aus kommunaler Sicht nicht interessengerecht und damit nicht hinnehmbar. Im KonnexAG SL muss daher auch die Pflicht zur rückwirkenden Anpassung des Ausgleichs statuiert werden. Auf diese Weise kann es bei einer erforderlichen Anpassung weder für das Land noch für die kommunale Ebene zu nicht gerechtfertigten finanziellen Vor- oder Nachteilen kommen.

Zumindest muss eine rückwirkende Korrektur in den Fällen vorgesehen werden, in denen die Kostenprognose im Dissens mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgesetzt wurde und sich nachträglich als unzutreffend erwiesen hat. Anderenfalls könnte für das Land ein Anreiz bestehen, die Kostenprognose möglichst niedrig anzusetzen, da durch eine nachträgliche Überprüfung des Belastungsausgleichs nur eine Anpassung für die Zukunft erreicht werden könnte. Ohne eine auch rückwirkende Anpassung in diesen Fällen würden die Kommunen regelmäßig gezwungen, Kommunalverfassungsbeschwerden zu erheben.

Sind die nicht zutreffenden Annahmen von beiden Seiten einvernehmlich getroffen worden, sollte eine rückwirkende Korrektur und die Verständigung auf den hierfür maßgeblichen Zeitpunkt im Konsens erfolgen bzw. noch während der Kostenfolgeabschätzung verbindlich verabredet werden können. Eine solche Regelung könnte das Kostenfolge-

abschätzungsverfahren gerade in Fällen komplexer, mit zahlreichen Unsicherheiten behafteter Kostenschätzungen entlasten.

5. Zu § 7 GE

Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände (bei Gesetzentwürfen der Landesregierung und bei Verordnungsentwürfen)

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 GE sind Gesetzentwürfe nach § 6 GE (also in der Regel mit Ausgleichsregelung und Kostenfolgeabschätzung) „den kommunalen Spitzenverbänden spätestens nach der ersten Beschlussfassung der Landesregierung mit einer Frist von *4 Wochen* zur Stellungnahme zuzuleiten“. Für veränderte Entwürfe soll die Frist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 GE *mindestens eine Woche* betragen.

Diese Fristen stimmen zwar mit denjenigen in § 7 Abs. 1 KonnexAG NRW überein, gleichwohl müssen sie – insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 GE, wonach „die Zustimmung zur Ausgleichsregelung ... als erteilt (gilt), wenn die kommunalen Spitzenverbände nicht innerhalb der jeweiligen Frist widersprechen“ – verdoppelt werden, um eine Rückkoppelung der kommunalen Spitzenverbände mit ihren Mitgliedern auch bei schwierig gelagerten Kostenermittlungen zu ermöglichen.

Zumindest sollte die Fristbemessung nach dem Vorbild von Schleswig-Holstein vorgenommen werden, wo in § 2 Abs. 2 Satz 3 u. 4 KonnexitätsAusfG Schleswig-Holstein folgende Regelungen getroffen wurden:

„Die Frist für die schriftliche Stellungnahme beträgt *in der Regel 6 Wochen*. In begründeten Einzelfällen kann die fachlich zuständige oberste Landesbehörde die Frist *auf bis zu 9 Wochen* verlängern.“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, gerne werde ich Ihnen und den übrigen Ausschussmitgliedern die Haltung unseres Verbandes zum vorliegenden Gesetzentwurf am 06.10.2016.2016 persönlich erläutern. Meine Mitarbeiterin Agnes Spanke wird mich dabei unterstützen.

Gleichwohl erlaube ich mir bereits heute die Bitte, die dargestellten Anliegen der saarländischen Städte und Gemeinden bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

gez. Barbara Beckmann-Roh